

Vorschriften für Baumpflegemaßnahmen hinsichtlich Schnittzeit

Quelle: Baumpflegeportal

*verändert nach Vorlage: Baumpflege im Jahresverlauf, Dujesiefken, Rieche, Haymarket Verlag 2012

Schritt 1	Schritt 2	Schritt 3	Schritt 4	Schritt 5	Schritt 6
Wo soll die Maßnahme stattfinden?	Welche Maßnahme ist geplant?	Wann ist diese Maßnahme nach §39 (5) BNatSchG zulässig?	Gibt es abweichendes Landesrecht?	Gibt es eine Baumsatzung?	Liegen konkrete Naturschutzrelevanz/Nist-Ruhestätten vor?
Standortgruppe 1 <ul style="list-style-type: none"> • gärtnerisch genutzte Grünflächen (Hausgärten, Kleingartenanlagen, Grünanlagen wie Parks, Sportplätze und Friedhöfe) • Wald/Kurzumtriebsplantagen 	Pflegemaßnahme nach ZTV-Baumpflege 2006	Jederzeit	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	bei Vorliegen unzulässig
	Fällen/Sondermaßnahmen nach ZTV-Baumpflege 2006	Jederzeit	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	bei Vorliegen unzulässig
	Unaufschiebbare Verkehrssicherungsmaßnahme	Jederzeit	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	bei Vorliegen unzulässig • Ausnahmegenehmigung §45 Abs. 7 BNatSchG • behördliche Anordnung einholen
Standortgruppe 2 <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume in Natur und Landschaft • Alleen • Straßenbegleitgrün 	Pflegemaßnahme nach ZTV-Baumpflege 2006	Jederzeit	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	bei Vorliegen unzulässig
	Fällen/Sondermaßnahmen nach ZTV-Baumpflege 2006	zw. 01. März bis 30. September unzulässig zw. 1. Oktober und 28. Februar zulässig	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	bei Vorliegen unzulässig
	<ul style="list-style-type: none"> • behördlich angeordnet • unaufschiebbare Verkehrssicherung • zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft • zulässige Bauvorhaben (ca. 10% des Bewuchses) 	Jederzeit	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht	prüfen Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung	zulässig, wenn Ausnahmegenehmigung §45 Abs. 7 BNatSchG oder behördlich angeordnet